

ITV- Torsysteme GmbH (ITV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von technischen Anlagen sowie Montage-, Prüfungs- und Serviceleistungen.

Die AGB's wie oben beschrieben werden nachstehend ITV AGB genannt. ITV ist der Lieferant von Waren und Dienstleistungen. Der Kunde wird nachstehend als Käufer und oder Besteller benannt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese ITV AGB's gelten ausschließlich gegenüber Privatpersonen, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Abweichende Regelungen des Bestellers erkennt ITV nur an, wenn diese dem deutschen Recht unterliegen und denen von ITV ausdrücklich vor dem Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt wurde.
3. Der Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) ist verbindlich. Ausländische Gesetze jeglicher Art sind nicht Grundlage der vorzunehmenden oder vorgenommenen Rechtsgeschäfte.
4. Diese ITV AGB's gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Jedes Rechtsgeschäft wird von ITV mit einer Auftragsbestätigung dem Besteller bestätigt.
5. Wenn der Besteller bei ITV eine technische Anlage kauft ohne Einbau und Serviceleistung gilt das Handelsrecht HGB.
6. Wenn der Besteller bei ITV eine Montage oder Serviceleistung bestellt, gilt das Werkvertragsrecht sowie die VOB.
7. Es gilt der Gerichtsstand von ITV-Torsysteme in Deutschland.
8. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist die Firmenzentrale in Wolfegg und die mit der verkauften Anlage oder Dienstleistung vom Besteller angegebene Erfüllungsort. Bei Kauf ohne Serviceleistung gilt immer der Erfüllungsort Wolfegg.
9. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im jeweiligen Kaufvertrag schriftlich niedergelegt. Hierzu gelten auch alle abgestimmten Notizen, Bilder und Zeichnungen von ITV gegenüber dem Besteller oder dessen Bevollmächtigten.
10. Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung, auch für alle künftigen Warenlieferungs- und Nachlieferungsverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.
11. Der Hersteller wird bei jeder Neufassung und Änderung der AGB, diese auf seiner Homepage veröffentlichen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, sich selbst über eventuelle Änderungen der AGB auf der Homepage zu informieren. Die aktuellen AGB werden bei jeder Bestellung mit einer Auftragsbestätigung dem Kunden digital mitübersandt.
12. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als ITV ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
13. Jede Bestimmung der AGB ist für sich allein gültig.
14. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Ein Angebot hat ab zusage Datum eine Gültigkeit von 2 Wochen, insofern in diesem nicht explizit eine andere Fristigkeit schriftlich gewählt wurde. Die Fristigkeit verlängert sich bei jeder vom Kunden gewünschten Änderung.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann ITV diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. ITV kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden bzw. durch Montage laut Angebot ausliefern und nach Annahme montieren.
4. Die im Angebot und Auftragsbestätigung mitangefügten Detailskizzen und Ansichten des Lieferanten und ITV können vom tatsächlichen Produkt in Art und Umfang aus technischen Hintergründen abweichen. ITV übernimmt für die Ausführungsart des Lieferanten und dessen Zeichnungen sowie Erklärungen und selbst beschriebene Produktdetails keine Haftung. Die gelieferten Anlagen entsprechen in ihrer Ausführung immer dem aktuellen Stand der Technik des Lieferanten. Im Zweifel muss der Kunde sich ergänzende oder neue Informationen von ITV beschaffen, insbesondere, wenn im Zeitraum zwischen Angebot und Annahme mehr als zwei Wochen liegen.
5. Beschreibungen und Abbildungen der Ware des Herstellers/ Lieferanten oder Zukaufteile und Komponenten sind nur annähernd maßgeblich. ITV behält sich vor, im handelsüblichen Umfang, durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte, sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht etc. bleiben stets vorbehalten. Für den Fall, dass die Änderung des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinausgehen und darüber hinaus für den Kunden unzumutbar ist, erhält der Kunde ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er 1 Woche nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung bzw. Auftragsbestätigung durch den Hersteller schriftlich ausüben kann. Nach der Wochenfrist ist eine Stornierung des Vertrages nicht mehr möglich und der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der bestellten Ware.
6. Mit der Auftragsbestätigung bekommt das Rechtsgeschäft Gültigkeit. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung zur Prüfung der Auftragsbestätigung. Er hat diese mit seiner Bestellung und dem dazugehörigen Angebot abzugleichen und mögliche Änderungen ITV unverzüglich mitzuteilen. Kommt es zu Falschlieferungen aufgrund einer nicht geprüften und damit falschen Auftragsbestätigung, ist ITV frei von jeglicher Haftung. Dem Kunden verbleibt nur das recht einer neuen Lieferung.
7. Angebote von ITV sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Kunden dar. Ein verbindliches Angebot wird mit dem Zweck offeriert einen gemeinsamen Vertrag zu schließen und damit einen Kaufabschluss zu tätigen.
8. Ein Angebot gilt mündlich als auch schriftlich.
9. Die vom Kunden eingegangene Bestellung, sowohl schriftlich als auch mündlich ist bindend, wenn der Lieferant diese innerhalb von 4 Wochen mit einer Auftragsbestätigung rücksendet.

10. Die vertraglich bindende Abnahme eines bestellten Produktes gilt auch, insofern sich vom Zeitpunkt der Bestellung bis zur Auslieferung der Ware, wesentliche Neuerungen am Produkt im Sinne einer Verbesserung oder Weiterentwicklung sowie gegebenenfalls es sich um eine verbesserte Neuentwicklung handelt, ergeben.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich ITV die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, ITV erteilt dazu dem Besteller eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit ITV das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annimmt, sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen an ITV unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von ITV ab Wolfegg zuzüglich Verpackung, Transport und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und des Transports werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten für den Innerdeutschen Handel. Sonderkosten für Währungsumrechnungen, Verzollung oder ähnliches trägt der Käufer zusätzlich. Er ist auch selbst für die rechtmäßige Versteuerung und Verzollung in seinem Land oder dem Zielland zuständig. In diesen Fällen gilt die Erfüllung ab Bereitstellung in Wolfegg.
2. Bereitstellungskosten trägt der Besteller.
3. Sofern keine Festpreisvereinbarung schriftlich getroffen wurde, gelten die Preisfestlegungen und Preisanpassungen des Herstellers und damit von ITV.
4. Individualabsprachen und Preiskürzungen von Skonto, Zahlungsvereinbarungen oder Nachlässe gelten nur, insofern ITV und dessen Vertreter sie schriftlich dem Kunden bzw. Besteller in der Auftragsannahme bestätigt haben. Generell gelten die gegenüber dem Kunden offerierten Listenpreise von ITV als Kaufpreis ohne jegliche Abzüge. Einmal vereinbarte Nachlässe gelten nicht automatisch für Folgegeschäfte.
5. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung innerhalb der Frist von 7 Kalendertagen in Höhe von 2% zulässig. Generell gilt die Zahlung auf 14 Tage netto. Danach beginnt automatisch die Verzugsfrist der Zahlung.
6. Der Verzug gilt auch dann gegenüber der Rechnungssumme, insofern der Kunde Mängel an der gelieferten Ware feststellt. ITV versichert nach Eingang einer Mängelanzeige die sofortige Nachlieferung und oder Behebung der Mängel. Mängel an der gelieferten Ware haben somit keinen Einfluss auf den Verzug der Zahlung und schränken die Zahlungsbedingungen nicht ein.
7. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer oder Besteller.
8. Es gelten immer die aktuell gültigen Listenpreise und Zahlungsbedingungen von ITV. Arbeitet der Besteller regelmäßig mit ITV zusammen, hat dieser sich regelmäßige, die aktuellen Informationen von ITV zu besorgen. Für falsche Bepreisungen bei Weiterverkäufen gegenüber Endkunden haftet der Besteller uneingeschränkt selbst.
9. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer oder Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Bei Verzug hat der Käufer oder Besteller Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
11. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen.
12. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Dies gilt auch für Wechselkursverluste.
13. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Werden ITV nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers oder Bestellers ergibt und wird dadurch der Zahlungsanspruch von ITV gefährdet, ist ITV berechtigt, die Forderungen insgesamt und unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. ITV ist dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung entsprechender Sicherheiten auszuführen. Ist die Ware bereits beim Besteller, kann er im Fall der Gefahr einer Nichtzahlung die Ware sofort zurückfordern bzw. selbst beim Besteller abholen.
14. Es gilt das Recht des einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalts.
15. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 1 Monat oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
16. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. Wenn nichts anderes schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart ist, hat der Auftraggeber jede Rechnung binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
 - b. Sollte es sich um eine reine Material- oder Neuanlagenbestellung handeln, erfolgt nach Auftragsbestätigung vor Material- oder Anlagenbestellung die Rechnungsstellung. Nach Zahlungseingang vom Auftraggeber erfolgt die Materialbestellung. Es handelt sich hierbei um ein Handelsgeschäft ohne technische Leistungen durch den Auftragnehmer.
 - c. Handelt es sich bei der Beauftragung durch den Auftraggeber um eine Material- oder Neuanlagenbestellung mit Montageleistung, handelt es sich um ein Handelsgeschäft und um einen Werkvertrag hinsichtlich der Service- und Montageleistung. Jede Beauftragung und Rechnung ist ebenfalls, ohne jeden Abzug vor innerhalb von 7 Tagen netto zur Zahlung fällig.
 - d. Zahlungen des Kunden tilgen immer die älteste fällige Forderung.
 - e. Andere Zahlungsmittel wie die Banküberweisung wie bspw. Bargeld oder Überweisung auf andere, nicht auf der Rechnung angegebene Konten nimmt der Auftragnehmer nur zahlungshalber an, wenn der Auftragnehmer entweder Zugriff auf den Betrag hat oder ein anderer Geldeingang faktisch stattgefunden hat.
 - f. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten, Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Kunde. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
 - g. Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft und kann separat berechnet werden.
 - h. Der Kunde kann wegen einer Gegenforderung, die von ITV bestritten oder die noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten noch mit Zahlungspflichten aufrechnen.
 - i. Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug oder bestehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so kann ITV nach Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen, Blitzüberweisungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe des Rechnungswertes verlangen.

Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, ist er zur weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche der ITV ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der von ITV angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Grundsätzlich ist ITV von Vorlieferanten und deren Lieferfristen abhängig. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der technischen Klärung. Gerät ITV bezüglich der Lieferung und Montage in Verzug, so beschränkt sich die Haftung nur in Fällen des Vorsatzes und oder einer groben Fahrlässigkeit.
3. ITV haftet im Fall des von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes. Der Lieferverzug muss schriftlich bei ITV per eingeschriebener Brief angezeigt werden.
4. Verzugshaftungen der ITV unabhängig von Lieferanten müssen klar und ausdrücklich aus den Bauvertraglichen Regelungen hervorgehen.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ITV berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
7. Es gilt kein Lieferverzug:
 - a. Wenn ITV durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat wie Lieferengpässe von Zulieferern oder Krankheit seiner Belegschaft sowie höhere Gewalt nicht in der Lage ist und war die bestellte Ware zum vereinbarten Zeitraum zu liefern bzw. zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
 - b. Dies gilt auch für Versäumnisse, welche auf den Kunden, dessen betrieblichen Umstände oder dem länderspezifischen Firmensitz des Kunden im Bereich Zoll, Einfuhrbestimmungen oder politische Unruhen zurückzuführen sind.
 - c. Für den Fall, dass die Lieferung vom Hersteller und ITV durch höhere Gewalt oder Ereignisse, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen (z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen), gleichgültig, ob sie bei uns oder anderen Zulieferern eintreten und wir die rechtzeitige Lieferung auch nicht durch Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt oder durch zumutbaren Einsatz rechtzeitig erbringen können, verschieben sich Liefertermine bzw. verlängern sich Lieferfristen um den Zeitraum der behindernden Störung. Dauert die Störung länger als 3 Monate, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Für den Fall der Kündigung sind die Kosten von ITV der bereits durchgeführten Arbeiten inkl. Material zu ersetzen.
 - d. Auf Verlangen jeder Partei hat die andere bei Ablauf der 3-monatigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob sie an dem Vertrag festhalten will oder nicht. Die Parteien verpflichten sich alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, den vereinbarten Vertrag zu erfüllen, auch wenn es für den Einzelnen dem Geschäft zumutbare Einschränkungen oder Mehraufwendungen abverlangt. Die Vertragserfüllung hat somit oberste Priorität.
8. ITV verpflichtet sich, dem Kunden den Eintritt einer Verzögerung unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wegfall der Verzögerung.
9. Hat ITV die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem er eine schriftlich angemessene Nachfrist von 3 Monaten gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.
10. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist führen zu Schadensersatzansprüchen gegenüber ITV nur dann, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ihrer Erfüllungsgehilfen nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft abgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben unberührt.
11. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der finalen technischen Klärung des Auftrages und nicht mit der Bestellung.
12. Der Kunde trägt die vollumfängliche Verantwortung für die Lieferung der Ware zu seinem Betriebsstandort, es sei denn, die Ware wird von ITV geliefert. Wird die Ware direkt vom Hersteller auf die Baustelle geliefert trägt die volle Verantwortung der Hersteller.
13. Wenn ITV nach Fertigstellungsmeldung zur Abholung den Versand und die Organisation der Logistik und Zusendung zum Kunden als Dienstleistung anbietet und er diese bestellt, bleibt die Haftung bei verspäteter und beschädigter Lieferung bis zum Verlust der Ware beim Kunden. ITV organisiert die Logistik und übergibt die bestellte Ware (Gefahrenübergang) an das beauftragte Logistikunternehmen. Der Kunde kann nur, die unter seiner Zustimmung beauftragte Spedition und Transportlogistiker, in Regress nehmen. Dies trifft auch zu, wenn der Kunde nur faktisch, durch die Beauftragung des Herstellers bzw. ITV zur Organisation des Warenversandes, von den Unternehmen der Logistik Bescheid wusste. ITV handelt in diesem Fall nach bestem Wissen und Gewissen im Auftrag des Kunden und hat insoweit keinen direkten Einfluss auf die Speditierung der Ware, die Verzollung und Einfuhr zum jeweiligen Kunden- und Betreiberstandort nach dem Verlassen des Betriebsstandortes des Herstellers oder der von ITV Wolfegg.
14. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ITV berechtigt, die entstehenden Schäden, die aus dem Verzug entstanden sind, beim Kunden geltend zu machen. Insofern der Umstand des Annahmeverzugs vorliegt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, bei welchem er in den Annahme- Schuldnerverzug gelangt ist. Zum Annahmeverzug gilt generell, wenn die bestellte Ware länger wie zwei Wochen nach Fertigstellungs- und Lieferanzeige beim Hersteller bzw. bei ITV bereitsteht. Dadurch entstehende Lager- und Logistikkosten trägt der Kunde uneingeschränkt.

15. Nimmt ein Kunde die bereitgestellte Ware zwei Monate nach Fertigstellungs- und Lieferanzeige nicht ab, kann ITV zur Vermeidung größerer Schäden die Ware an andere Kunden verkaufen. Dem Kunden erwachsen daraus keine Schadensersatzansprüche, er hat nur das Recht eine weitere Bestellung bei ITV mit neuen Lieferfristen abzugeben.
16. Weiter gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bei Lieferverzug bleiben unberührt.
17. Alle Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt ITV mit Ausnahme von Paletten (tauschfähige) nicht zurück.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang bei Versendung und Montage

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers ITV Wolfegg oder beim Herstellerstandort die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Mit Bereitstellung der Ware bzw. mit Abnahme der Anlage auf der Baustelle ist die Vertragserfüllung durch ITV erfolgt.
3. Wird die Ware von ITV geliefert, geht die Gefahr ab Ablieferung auf der Baustelle auf den Besteller über. Dies ist auch der Fall insofern kein Lieferschein vom Besteller unterschrieben wurde.
4. Wenn ITV die Ware vor Ort (Baustelle) verbaut, geht die Gefahr der Ware ebenfalls ab Lieferung auf der Baustelle auf den Besteller über. Mit Übergabe als Lieferung oder mit Übergabe laut Protokoll nach Montage ist die Vertragserfüllung durch ITV rechtsverbindlich gegeben.
5. Abweichungen der Ware im Bereich der Abmessungen, Güte und DIN/EN bzw. geltender Bestimmungen sind zulässig, insofern sie die Qualität und sichere Anwendung der Ware nicht beeinträchtigt.
6. ITV ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Falls durch die einzelnen Abrufe die Vertragsmenge überschritten wird, ist ITV zur Lieferung nur bis zur Höhe der Vertragsmenge verpflichtet. Bei darüberhinausgehenden Lieferungen erfolgt die Berechnung entweder nach dem Abschlusspreis oder dem Tagespreis der gelieferten Menge. ITV wird nicht verpflichtet, den Käufer oder Besteller auf etwaige Überschreitungen der Vertragsmenge im Vorfeld zu informieren, wenn diese Lieferantenbedingt unvermeidlich sind.
7. Versandfertig gemachte Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist ITV berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers oder Bestellers nach Wahl von ITV zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
8. Die Abnahme der Ware erfolgt bei ITV in Wolfegg vor Auslieferung, insofern keine Einbauserviceleistung von ITV beauftragt wurde. Sie ist für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
9. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer oder Besteller über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und auf Kosten des Käufers oder Bestellers. Verpackungen werden von ITV nur an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers oder Bestellers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt ITV nicht. Für Mängel der von ITV gelieferten Waren oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leistet ITV-Gewähr für die Dauer von 6 Monaten. In diesen Fällen ist ITV verpflichtet, die beanstandete Ware zurückzunehmen und an ihrer Stelle mangelfreie Ware zu liefern.
10. Wurde ein Ware mit nachweislichen Mängeln geliefert, verpflichtet sich der Hersteller bzw. ITV binnen 6 Monaten ab Liefereingang beim Kunden an dessen Betriebsstandort für Ersatz zu sorgen. Auf Verlangen kann der Hersteller bzw. ITV vom Kunden auf dessen Kosten den Rücktransport zu sich nach Wolfegg verlangen. Der Kunde hat in diesem Fall alle vom Hersteller und von ITV geforderten Dokumentationspflichten des Mangels wie bspw. Bildmaterial oder Produktfilme zu erstellen. Sollte sich bei der Prüfung der bemängelten Ware ein Bedienungsfehler des Kunden oder ein unsachgemäßer Umgang mit der gelieferten Ware herausstellen, erlischt der Ersatzanspruch des Kunden. In diesem Fall hat der Kunde keine Mängelanspruch mehr und er muss die gelieferte Ersatzware und die daraus entstandenen Kosten von ITV vollumfänglich übernehmen. Sichtmängel wie Beschädigungen an der Ware bspw. Dellen, Kratzer oder Farbabweichungen müssen vom Besteller sofort nach Sichtung ITV gemeldet werden ansonsten erlischt der Mängelanspruch. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware vom Kunden gegenüber einem Vertreter von ITV abgenommen wurde und ein Übergabeprotokoll vorliegt. Nach Übergabe der Ware und oder Abnahme gehen alle zum Zeitpunkt von diesen sichtbaren Mängeln an den Besteller über. Bei Übergaben mit Inbetriebnahme auf der Baustelle und Übergabeprotokoll gehen auch alle im Nachhinein auftretenden Funktionsmängel auf den Besteller über, es sein denn dass diese zum Zeitpunkt der Übergabe nicht feststellbar waren.
11. ITV ist grundsätzlich berechtigt den Mangel 3-mal nachzubessern. Erst bei Fehlschlägen nach diesen Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer oder Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen.
12. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Gewährleistung §13 VOB/B. Der Käufer oder Besteller versichert, dass ihm § 13 VOB/B bekannt ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. ITV behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn ITV sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. ITV ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt.
3. Der Eigentumsvorbehalt entspricht immer dem in Rechnung gestellten Bruttobetrag (inkl. MwSt.)
4. Alle gelieferten Waren bleiben auch Eigentum von ITV bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus vorausgegangenen Geschäften. Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen.
5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für ITV als Hersteller und Händler im Sinne von § 950 BGB, ohne das sich ITV verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
6. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer oder Besteller steht ITV das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechenwertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

7. Erlischt das Eigentum der ITV durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer oder Besteller ITV bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für ITV unentgeltlich.
8. Der Käufer oder Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf ITV übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Die Forderungen des Käufers oder Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an ITV abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer oder Besteller zusammen mit anderen, nicht von ITV verkauften Waren veräußert, so wird ITV die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechenwertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen ITV Miteigentumsanteile hat, wird ITV der Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort.
9. Gelieferte oder bereits eingebaute Ware beim Besteller oder Dritten an die der Besteller weiterveräußert hat, bleibt im Eigentum von ITV (erweiterter Eigentumsvorbehalt auch gegenüber Dritten). ITV ist berechtigt bereits gelieferte oder eingebaute Ware beim Besteller oder im Rechtsgeschäft mit dem Besteller befindlichen Dritten jederzeit sicherzustellen bzw. wieder auszubauen, insofern die Rechnung bereits per 2 Mahnstufe nicht bezahlt ist oder ein Inkassoverfahren von ITV eröffnet wurde.
10. Der Käufer oder Besteller verpflichtet sich automatisch ohne Aufforderung durch ITV im Verzugsfall, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an ITV zu unterrichten. Er verpflichtet sich der ITV alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch in digitaler Form zu geben.
11. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer oder Besteller in keinem Fall berechtigt.
12. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer oder Besteller die ITV unverzüglich und umfassend zu benachrichtigen. Eine Pfändung nicht bezahlter Ware wird ausgeschlossen, sie bleibt im Eigentum von ITV.
13. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller ITV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ITV die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall gegenüber ITV.
14. ITV verpflichtet sich, die dem Käufer/Besteller zustehenden Sicherheiten auf Verlangen dessen freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
15. Generell gilt, dass der Hersteller die Kaufsache zurücknehmen darf, wenn sich der Käufer vertragswidrig verhält.
16. Der Eigentumsvorbehalt gilt unabhängig von parallel existierenden Geschäften von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Kunde und ITV.
17. Der Käufer darf die Bestellung und Forderung nicht an Dritte abtreten.
18. Der Besteller hat ITV jedwede Rechtsänderung seiner Gesellschaft mitzuteilen, dies gilt insbesondere bei
 - a. Bei der Veränderung der Geschäftsführung oder Gesellschaftersituation
 - b. Bei Verlagerung des Firmensitzes
 - c. Bei Veränderungen von Firmendaten wie Namen, Kontonummern oder Bankverbindungen
 - d. Bei der Veräußerung seines Unternehmens
 - e. Bei der Rechtsänderung der Gesellschaft
 - f. Vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Strafrechtlichen Delikten gegenüber der Gesellschaft und darin handelnden Personen.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der gekauften Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, die geschlossenen Verträge, die AGB und das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferungen der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478, 479 BGB).
2. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Besteller setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Der Kunde verpflichtet sich die Produkte des Herstellers bzw. von ITV erst nach Installation, Absolvieren der Einweisung und Übergabe durch diesen zu nutzen. ITV haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder fehlerhafte Nutzung des Produkts vor Installation, vor absolvieren der Einweisung in die Maschinentechnik vor Inbetriebnahme verursacht wurden. Der Kunde trägt die Beweislast, dass die Produkte bereits vor Nutzung des Produkts, vor der Installation, vor der Absolvierung eines Trainings und Einweisung unsachgemäß und fehlerhaft waren. Auch ist der Kunde beweispflichtig dafür, dass der Schaden nicht durch ihn verursacht wurde, sondern der Schaden auf das mangelbehaftete Produkt des Herstellers bzw. ITV zurückzuführen ist.
4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Bereitstellung der von ITV verkauften Ware an den Besteller insofern kein Einbau und Service vom Besteller Teil des Auftrages ist. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
5. Bei durch ITV eingebaut und verbrachten Ware in ein Gebäude gelten die Fristen der Gewährleistung laut VOB (Verdingungsordnung von Bauleistungen)
6. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von ITV einzuholen.
7. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird ITV die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigenem Ermessen nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
8. Schlägt die Nacherfüllung unter Einhaltung des Nachbesserungsrechtes fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Mängel sind immer auf Basis dem Stand der Technik abzuleiten.
10. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von ITV gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
11. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ITV bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner § 6 dieser AGB's entsprechend.
12. Zusammenfassend bestehen keine Mängelansprüche,
 - a. bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware,
 - b. bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - c. bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß,
 - d. bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang an den Kunden durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Zusatzgeräte, mangelhaften Einsatzbedingungen oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen,
 - e. bei Schäden, die nach dem Vertrag nicht Voraussetzung für die einwandfreie Anwendung der Ware sind.
13. Mängelansprüche bestehen auch nicht,
 - a. wenn vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten an der Ware vorgenommen wurden,
 - b. wenn nicht vom Hersteller und ITV freigegebene Ersatzteile verwendet werden,
 - c. wenn fremde An- und Umbauten vorgenommen wurden, und
 - d. die Ware Zweckfremd eingesetzt wurde.
 - e. Dies gilt auch bei Inbetriebnahme von nicht geschultem und eingewiesenem Personal.
14. Mängel an gekauften Waren sind immer auf Basis des aktuellen technischen Standes des Herstellers abzuleiten. Im Zweifel sind immer die aktuellen Informationen des Herstellers maßgebend.
15. Mängelfolgeschäden sind nur begründbar, wenn die Bedingungen der Mängelanzeige vollumfänglich unbestritten und vom Hersteller und ITV anerkannt vorliegen. Der Kunde hat durch sein Verhalten zwingend dafür zu sorgen, dass Folgeschäden aus einem festgestellten Mangel sofort vermieden werden und die Anwendung der verkauften Ware sofort bis zu deren Mängelbehebung aufgehoben wird. Folgemängel können demnach nur unmittelbar mit Feststellung des Mangels begründet werden und nicht als Folge der weiteren Anwendung der Ware trotz Mängelfeststellung entstanden sind. Entsprechend ist die Haftung des Herstellers bzw. von ITV zunächst nur auf den direkten Mangel festzusetzen und nur im beschriebenen Fall auf Folgeschäden ausweitbar.
16. ITV kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde nicht seinen Zahlungspflichten nachgekommen ist.

§ 10 Schadensersatz/ Stornierungen

1. ITV haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur:
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Hersteller und ITV einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Das Gleiche gilt für die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Ist ITV berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so kann sie, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen. ITV kann die Höhe von 15 % des Kaufpreises der Warenlieferung als Schadensersatz vom Kunden fordern. In diesem Fall kann der Kunde die ITV-Forderung nur abwenden, wenn er belegbar und unstrittig nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
4. Insofern der Auftraggeber (Kunde) aus einem geschlossenen Vertrag einseitig und ohne das der Auftragnehmer (ITV) dies zu verantworten hat sowie der grundsätzlichen Erfüllung des Vertrages nichts im Wege steht, einseitig zurücktritt, fällt ein Schadensersatz zu Gunsten des Auftragnehmers an. Der Schadensersatz bezieht die gesamte Umsatzsumme der Neuanlage, insofern diese bereits beim Lieferanten bestellt wurde sowie die entgangene Montageleistung mit 50% der angebotenen Summe. Sollte die Auftragsstornierung vor der Bestellung der Anlage erfolgen, hat der Auftraggeber den entgangenen Gewinn des Auftragnehmers in voller Höhe zu erstatten. Wenn Anzahlungen vor der Bestellung aber auch danach vom Auftraggeber geleistet wurden, werden diese mit der Schadensersatzforderung verrechnet. Die Summe des Schadens ist sofort nach schriftlichem Eingang der Auftragsstornierung fällig. Eine Auftragsstornierung ist nur in schriftlicher Form gültig.

§ 11 Datenschutzrichtlinien

Die vom Kunden übermittelten Daten von sich selbst aber auch vom betreffenden Endkunden werden von ITV ausschließlich zur Abwicklung der Bestellungen und zur Vertragserfüllung verwendet und verarbeitet. Diese Daten werden von ITV streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt von ITV nur, insofern dies für die Auftragsabwicklung, die Bearbeitung der Anfrage oder zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Verwiesen wird insoweit auf Artikel 6, Abs. 1 DSGVO, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Der Kunde hat das Recht auf Auskunft über die betroffenen personenbezogenen Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung oder die Speicherung der Daten. Sollten die Daten vom Kunden und dessen Kunden anderweitig von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand umfasst verarbeitet werden, wird hierfür eine gesonderte Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO eingeholt werden.

ITV wird vom Kunden explizit, unter Wahrung der Datensicherheit, erlaubt, die übermittelten Daten zum Zweck der Ersatzteilversorgung, zu Informationszwecken, zu Schulungs- und Inbetriebnahme Zwecken zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 12 Sonstiges und Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. ITV ist bereit bei rechtlichen Unstimmigkeiten gegenüber dem Vertragspartner einem Schiedsverfahren und einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung zustimmt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Wolfegg, sofern der Käufer oder Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien das Amtsgericht Ravensburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ITV und dem Käufer oder Besteller gilt deutsches Recht. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt.
5. Sollten Bestimmungen dieser ITV AGB's oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der ITV AGB's nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB's eine Regelungslücke haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was im Sinn und Zweck dieser AGB's gewollt ist. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwas auf einem in den ITV AGB's vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
6. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Grundsätzlich gelten im Zweifel bei Verkäufen von Anlagen das Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit Einbauten/Montagen das Werksvertragsrecht sowie die VOB Richtlinien des Baugewerbes als Maßstab. Im Handelsbereich von Waren und Dienstleistungen das BGB und HGB.